

# Beitragsordnung



LEICHTBAU-ALLIANZ  
SACHSEN

## der Leichtbau-Allianz Sachsen e.V.

### Präambel

Die nachfolgende Beitragsordnung des Vereins Leichtbau-Allianz Sachsen e.V. gilt ergänzend zur Satzung und zu einzelvertraglichen Regelungen. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Umlagen und Sachleistungen.

### § 1

#### Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein finanziert sich insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Fördermittel und Spenden.
- (2) Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird kalenderjährlich, d.h. vom 1.1. bis 31.12., erhoben.
- (3) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt:
  - a) Für juristische Personen: 200,00 Euro
  - b) Für natürliche Personen: 20,00 Euro
- (4) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06., so erfolgt eine Berechnung von 50% des Mitgliedsbeitragssatzes. Diese Regelung gilt nicht für das Gründungsjahr.
- (5) Die Beiträge werden jeweils zum 1. Januar des Jahres fällig und von den Mitgliedern auf das Konto des Vereins überwiesen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
- (6) Es können weitere Umlagen und/oder Sachleistungen von den Mitgliedern erhoben werden. Die Erhebung von Umlagen und/oder Sachleistungen muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Durch die Zahlung der Mitgliedsbeiträge entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.
- (8) Endet die Vereinsmitgliedschaft gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Vereinskonto**

IBAN                    DE92 8306 5408 0004 0853 88  
BIC                     GENO DEF1 SLR  
Kreditinstitut        Deutsche Skatbank

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

## **§ 3**

### **Beitragsbescheinigung**

Nach Überweisung der Mitgliedsbeiträge erhält das Mitglied eine Bescheinigung über gezahlte Beiträge.

## **§ 4**

### **Änderungen**

Diese Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit nur von der Mitgliederversammlung per Beschluss geändert werden. Der Vorstand hat entsprechende Änderungsvorschläge der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

Die vorliegende Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 16.11.2017 in Kraft.